



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 244. Gehören die Gebäude zum Colonate, oder zum Allodium des
Besitzers?

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Indeß glaube ich, daß diese Verordnung sich bloß auf gewöhnliche Meyergüter, und nicht auf solche Colonate, deren Besizer im Leib- und guthhörigen Verhältnisse zugleich stehen, erstreckt, und in jenem Falle ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die Kinder oder Verwandten, wenn sie gleich abgefunden sind, dennoch zur Erbfolge in das Meyergut, wenn sie die Ordnung trifft, zugelassen werden müssen.

III.

§. 244. Gehören die Gebäude zum Colonate oder zum Allodium des Eigenbehörigen?

Nach der Meynung Strubens vom Meyersrechte Cap. 3. P. 142. Cap. 8. P. 375. gehören die Gebäude dem villico & ad ejus allodium, und er hat auch dieses mit Gesetzen und Observanzen der benachbarten Churhannoversischen Provinzen nachgewiesen.

Eben so verordnet die Königlich Preussische Minden- & Ravensbergische Eigenthumsordnung Cap. 10. §. 4. die Taxation der auf der Stätte befindlichen Gebäude bey strittigen Brautschaf-Regulirungen.

Ferner sagt Danz in der angeführten Schrift 5. B. P. 371.

„Anders verhält es sich aber ztens mit den, unter guthherrlichen Vorwissen und Bewilligung auf die Hoffstätte gesetzten Gebäulichkeiten; denn diese müssen dem Colono nach geendigter Pacht gegen einen billigen Anschlag allerdings vergütet werden.“

den. Nicht so hingegen dasjenige Bauwesen, welches der Erbbeständer ohne Erlaubniß der Herrschaft aufgeführt hat."

Allein nach den hiesigen Gesetzen, Observanzen und Erkenntnissen ist jene Frage verneinend zu beantworten.

- 1) Setzt die Polizeyordnung von 1660 fest, daß die Brautschätze nach demjenigen, was ein Bauersmann aus seiner Haushaltung von fahrender Haabe, zu entrichten, regulirt werden sollen, mithin nicht mit Rücksicht auf den Werth der Gebäude.
- 2) Rechnet die Hypothekenordnung von 1771 S. 30. nur allein das Hofgewehr zum Allodium ohne die Gebäude zu erwähnen.
- 3) Ist es ein entschiedener Satz, daß, so bald über das Allodium der Sterbfall ergangen, solches dem Colonnate auf immer einverleibt ist.
- 4) Sind viele Stätten, nach dem Ausgange der gesetzlichen Erben, dem hohen Landes- und Gutsherrn zu dessen Disposition zurückgefallen, ohne daß die Allodial-Erben den Werth der Gebäude vergütet verlangt, oder ihre Ansprüche daran via juris geltend gemacht hätten.
- 5) Ist es Observanz, daß bey der Rentkammer, wenn das eine oder andere entbehrliche Gebäude auf dem Colonnate von dem eigenbehörigen Besitzer hat verkauft werden wollen, jederzeit um den Consens dazu nachgesucht und solcher ertheilt ist.

- 6) Reden Strube und Danz von freyen Meyer- und Erbpachtsgütern, und passen also deren Meynungen auf den vorliegenden Fall nicht.
- 7) Sind die Häuser wesentliche Stücke des Colonats, ohne welche solches nicht gehörig bewirthe schaftet werden kann.
- 8) Bestimmt ferner die Polizeyordnung Tit. XI. S. 52., daß die dienstbaren Bauergüter unzer- rüttet im vollkommenen Stande gelassen und kei- nerley Weise geändert; auch, was dazu ange- kauft, davon nicht wieder separirt, noch von den ausgesteuerten Kindern geerbt werden solle.
- Endlich
- 9) werden bey Sterbfällen die Gebäude nicht mit aufgeschrieben, also bey Bestimmung der Sterb- falls-Taxe nicht mit ad computum gebracht.

Die Regierung entschied auch hiernach in der Sache wegen des Abtritts und Rückfalls des herr- schaftlich eigenbehörigen Johannmeyerschen Groß- kötter-Colonats N. 5. zu Brosen, Amts Baren- holz, und ertheilte unterm 27. April 1786 fol- gendes Decret:

„Daß Johannmeyer weder für die Gebäu- de des Colonats, noch für die, von ihm und seinem Vater bezahlten, von ihren Vor- ältern gemachten, Schulden einen Ersatz zu ver- langen berechtigt, sondern den abdicirten Hof, nur mit verstatteter Zurücknahme des Inven- tariums und bewilligter Vergütung der Land- galle und sonstiger erweislichen Meliorationen, zu verlassen schuldig sey. Denn es ist Johanna- meyer und sein Colonat eigenbehörig, und kann also

also nach bloßem Meyerrechte nicht beurtheilt werden. Ein Eigenbehöriger kann aber auf die von seinem verstorbenen Vater gebaueten Häuser, als sein Privat-eigenthum, um deswillen keinen Anspruch machen, weil eines Theils ein solcher Colonus die Häuser des eigenbehörigen Colonats, deren Verfall nach der Osnabrückischen und Ravensbergischen Eigenthumsordnung mit unter die Ursachen der besugten Abmeyerung gehören, im Stande erhalten, folglich auch, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, und seine Kräfte es zulassen, für die abgängige neue bauen lassen muß; andern Theils aber dieselben als Zubehörungen des Hofes, welcher ohne sie gar nicht cultivirt werden kann, anzusehen sind, und vom Successor um so weniger sich zugeeignet und in Anspruch genommen werden können, da auch andere Grundstücke, welche zum eigenbehörigen Hofe gebracht sind, wenn der Acquirens bey seinem Leben nicht darüber disponirt, nach dessen Tode von seinem darin succedirenden Sohne, davon nicht wieder getrennt werden dürfen u. s. w."

Ein ähnliches Decret erließ die Regierung ad caus. cred. wider den Colon. Mölling in Hesseloh unterm 19. Jenner 1786:

§ 5

ad 3)

„ad 3) zeigt der Schreitersche Bericht vom 6. April a. pr. was unter dem Allodium verstanden werde; dieses soll in den, zu 2200 Rthl. angeschlagenen, Gebäuden bestehen, welches Strube de jur. villic. C. 8. §. 21. dahin rechnet und dem villico den Werth davon bey der Abmeyerung zuerkennt. Allein nach der Snabrückischen Eigenthumsordnung C. XI. gehören mo- & immobilia zum Eigenthume des Gutsherrn, wenn der Sterbfall darüber gegangen ist, und dies auch so nach der Ravensbergischen Eigenthumsordnung C. 3., wornach die Häuser zu den Pertinentien des Hofes gerechnet werden, deren Ruin C. 16. eine Ursache zur Abäußerung ist.

Dann bestimmt die Polizeyordnung, daß dasjenige, was zu eigenbehörigen und meyerstädtischen Gütern acquirirt worden, davon nicht wieder getrennt werden solle, am allerwenigsten also geerbte Häuser, ohne welche kein Colonat seyn kann, weshalb auch, wie die Erfahrung lehrt, zum Verkaufe eines entbehrlichen Gebäudes von einem eigenbehörigen Hofe der gutsherrliche Consens nachgesucht und dem Befinden nach ertheilt wird.

Diese können also als ein Allodium nicht betrachtet werden u. s. w.“

IV.

§. 245. Da der Gutsherr von dem Besitzer seines weinkaufspflichtigen Colonats de jure
verz